

Spezifischer Teil des Schutzkonzeptes
Prävention von und Intervention bei
sexualisierter Gewalt und anderen Grenzverletzungen
in der Altenpflegeheimseelsorge (APHS)
der Württembergischen Landeskirche

Inhalt

I. Vorwort	2
II. Spezifika der Altenpflegeheimseelsorge (Ressourcen- und Risiken)	3
A. Begegnungen	3
B. Personengruppen.....	3
C. Setting	3
D. Weitere Ressourcen.....	3
E. Risiken	3
III. Kultur, Haltung und Rolle von Seelsorger*innen in der APHS	4
(Verhaltenscodex)	4
A. Fallbeispiele.....	4
B. Umgang mit Nähe und Distanz in der seelsorglichen Praxis.....	5
IV. Sensibilisierung und Qualifikation von Seelsorger*innen in der APHS	7
V. Handeln im Ernstfall (Intervention)	8
A. Grundlegende Empfehlungen im Umgang mit (vermuteten) Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt	8
B. Das Meldeverfahren in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	9
C. Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis	9
D. Überblick: An wen können Sie sich wenden?	11
VI. Materialien und Kontakte	13
VII. Wissen und Ressourcen	14

I. Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt und anderen Grenzverletzungen schließt an das Schutzkonzept der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und das entsprechende Bezirksschutzkonzept an und spezifiziert die Regelungen für den Bereich der Altenpflegeheimseelsorge (APHS).

Vor Ort müssen einzelne Regelungen und Schnittstellen, Kontaktdaten noch konkret beschrieben werden, damit es Anschluss an diese Konzepte hat. Andererseits fehlen auch Teile eines Gewaltschutzkonzeptes (z.B. anstellungsrechtliche Themen), die im Bezirkskonzept allgemein bereits auftauchen.

Die dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen werden durch die Regelungen des ARRG (Arbeitsrechtsregelungsgesetz), der KAO (kirchliche Anstellungsordnung) und des PfdG.EKD (Pfarrerdienstgesetz der EKD) geregelt und gelten für alle Mitarbeitenden in der Landeskirche. Das beinhaltet die Einstellungs Voraussetzungen, die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, die Selbstverpflichtung mit den „Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz“ und Selbstauskunftserklärung (nur privatrechtlich angestellte Personen).

Dieses Schutzkonzept gilt für Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen in der APHS gleichermaßen und unterscheidet nachfolgend diese Gruppierungen nicht.

Die Standards zur Intervention und Meldepflicht werden in diesem Konzept für den Bereich der APHS konkretisiert, Zuständigkeiten werden benannt.

Zentrale Aussage des Gesetzes über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen – AGSB) ist:

„Wer kirchliche Angebote der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahrnimmt oder entsprechend § 1 Absatz 5 in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.“ §2 Abs. 1 AGSB

Den Schwerpunkt dieses spezifischen Schutzkonzeptes bildet der Blick auf mögliche Grenzüberschreitungen, sei es sexualisierte Gewalt, sonstiger Machtmissbrauch, oder weiteres grenzüberschreitendes Verhalten durch Seelsorger*innen in der APHS.

Es unterstützt Altenpflegeheimseelsorger*innen in der Ausübung ihrer Rolle, dem Schutz vor falscher Verdächtigung und gibt Anregungen zur Reflexion.

Daneben sind auch Grenzüberschreitungen und Übergriffe durch Bewohner*innen möglich, z.B., wenn diese anzügliche Bemerkungen machen oder den*die Seelsorger*in in übergriffiger Weise berühren. Auch diese Grenzverletzungen erfordern einen achtsamen Umgang, der das besondere Macht- und Vertrauensverhältnis berücksichtigt und im Blick hat, die sexuelle und körperliche Integrität aller Beteiligten zu wahren.

In diesen Fällen zeigt das Schutzkonzept die Schutzmaßnahmen und Verantwortlichen im Interventionsprozess auf.

Die Schutzkonzeption orientiert sich an folgendem Verständnis sexualisierter Gewalt:

Im Sinne der Allgemeinen Gewaltschutzbestimmungen wird von sexualisierter Gewalt wie folgt ausgegangen:

„(1) Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.“ (§ 1 AGSB)

II. Spezifika der Altenpflegeheimseelsorge (Ressourcen- und Risiken)

A. Begegnungen

In der APHS kommt es zu intensiven und nahen Begegnungen. In diesen trägt der*die Seelsorger*in eine besondere Verantwortung für das Wahren schützender und Vertrauen ermöglichender Grenzen. Dazu muss er*sie sich seiner*ihrer Rolle bewusst sein.

In seelsorglichen Begegnungen geht es immer um Menschen, deren Beziehung durch ein *asymmetrisches Machtverhältnis* geprägt ist. Manchmal ist das deutlich zu spüren, manchmal weniger. Das besondere Vertrauensverhältnis, das in der Seelsorge entsteht, trägt aber in jedem Fall in sich Aspekte von Macht und möglicher Abhängigkeit.

B. Personengruppen

In der APHS gibt es Kontakte zu vielen verschiedenen Menschen im Altenpflegeheim: Im Vordergrund steht die Arbeit mit den Bewohner*innen, die körperlich oder/und psychisch krank oder verletzt sind. Zudem sind Seelsorgende auch Ansprechpartner*in für deren An- und Zugehörige sowie für die Mitarbeiter*innen im Altenpflegeheim. Alle drei Personengruppen stehen ihrerseits in Verbindung, teilweise auch in Abhängigkeitsverhältnissen, die in den Gesprächen zu beachten sind.

C. Setting

Teilweise findet Seelsorge als Vier-Augen-Gespräch statt, z.B. in einem geschlossenen Raum, teilweise in einer offenen Situation, spontan auf dem Flur, in einem Mehrbettzimmer oder innerhalb einer Gruppe. Nicht jedes Gespräch muss dabei ein Seelsorgegespräch sein.

Die*der Seelsorger*in trägt eine besondere Verantwortung für das Wahren schützender und Vertrauen ermöglichender Grenzen in all diesen Begegnungen und Settings.

D. Weitere Ressourcen

Die Altenheimseelsorgenden haben Bewohner*innen und Mitarbeitende und auch Besuchergruppen (Schüler*innen, Konfirmand*innen, Kindergartenkinder usw.) gleichermaßen im Blick; mit grenzüberschreitenden Verhalten (verbaler, digitaler, körperlicher, respektloser Art, Zurschaustellung...) auf allen Ebenen gehen wir sensibel und verantwortlich um.

E. Risiken

In der APHS können sowohl Grenzverletzungen im Umgang mit Bewohner*innen als auch sexualisierte Gewalt vorkommen. Bei beidem wird das Machtverhältnis missbraucht.

Grenzverletzungen im Kontakt zwischen Seelsorger*in und Bewohner*in können manchmal subtil, manchmal offen, einmalig oder wiederholt, bewusst oder unbewusst, oft nicht dramatisch, dann wieder auf schwer schädigende Weise vorkommen. Hierzu gehören z.B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz durch eine aufgedrängte Nähe, anzügliche Kommentare oder beschämendes Verhalten. In manchen Situationen merken der*die Grenzverletzende und/oder der*die Betroffene vielleicht erst hinterher, dass die Situation nicht in Ordnung war. Zu beachten ist: Das meiste davon bewegt sich unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.

In der APHS sind besonders folgende Risiken zu beachten:

- Der Vertrauensvorschuss und/oder die Machtfülle, die man als seelsorgende Person besitzt, können dazu führen, dass der*die Seelsorgende die gebotenen Grenzen überschreitet.

- Die Seelsorgenden betreten mit der Wohnung/dem Zimmer von Bewohner*innen einen sehr persönlichen und intimen Lebensbereich.
- Die Möglichkeiten von vulnerablen und desorientierten Menschen, sich gegen Grenzverletzungen und Übergriffe zu wehren, sind sehr eingeschränkt.
- Die Rolle der Seelsorgenden im System Heim ist in der Regel unscharf, was dazu führt, dass die Möglichkeiten zu intervenieren, wenn Grenzverletzungen wahrgenommen werden, sehr beschränkt sind.
- Seelsorgende stehen in der Gefahr, in ihrer Rolle instrumentalisiert und vereinnahmt zu werden (von Bewohner*innen, An- und Zugehörigen und Mitarbeitenden).

III. Kultur, Haltung und Rolle von Seelsorger*innen in der APHS (Verhaltenscodex)

A. Fallbeispiele

Es folgen hier ein paar ausgewählte Situationen, die in der APHS vorkommen können. Sie sollen zur Reflexion des eigenen Verhaltens anregen oder als Grundlage für den Austausch unter KollegInnen dienen.

Zunächst geht es um Grenzverletzungen, die der Seelsorgende oder die besuchte Person verübt:

- *Der Sommer ist heiß, die Luft drückend. Es gibt aus gesundheitlichen Gründen keine Klimaanlage im Pflegeheim. Die Bewohner*innen haben zum Schlafen nur ein dünnes Laken. Der APHS-Seelsorger möchte eine Dame nach ihrem Mittagschlaf besuchen, bevor sie zum Kaffee in den Wohnbereich geht. Er klopft an und nachdem er keine Antwort erhält, betritt er zaghaft das Zimmer. Die Bewohner*in ist wach, liegt nur mit einem Oberteil bekleidet im Bett, die Decke hat sie weit aufgeschlagen. Der Seelsorger ist bei diesem Anblick völlig überfordert und weiß nicht, wie er aus dieser Situation wieder „herauskommen“ soll. Er möchte aber das Zimmer nicht einfach fluchtartig verlassen... Der dementiell erkrankten Bewohner*in scheint die Situation dagegen nicht unangenehm zu sein.*
- *Die APHS-Seelsorgerin hat in ihrem Dienstauftrag auch den Unterricht an einer Pflegefachschule. Der Umgang mit meist jungen Menschen macht ihr als Ausgleich zur Arbeit im Pflegeheim viel Freude. Sie freut sich daher sehr, als die Schüler*innen sie in ihre private WhatsApp-Gruppe aufnehmen. Schnell kommt es zum „Du“. Beim jährlichen Sommerfest der Schule wird sie ebenfalls eingeladen. Die Stimmung nach den Prüfungen ist sehr ausgelassen, es wird ausgiebig mit Alkohol angestoßen. Ein Schüler macht ihr daraufhin Komplimente zu ihrem Aussehen und lädt sie zu einem privaten Abendessen mit anschließendem Kinobesuch ein. Als er sie daraufhin küssen will, versteht er ihre erschrockene und abweisende Reaktion nicht.*
- *Die APHS-Seelsorgerin besucht einen leicht dementiell erkrankten Bewohner in seinem Zimmer. „Sie könnten meine Enkelin sein“, ruft er ihr beim Betreten zu. Das schmeichelt ihr und es entsteht bald ein vertrauliches Gespräch. Dabei erzählt ihr der Bewohner, wie schmerzlich er seine vor zwei Jahren plötzlich verstorbene Frau vermisst. Es gebe niemanden mehr, der ihn in den Arm nehme. Spontan setzt sie sich an die Bettkante und tröstet ihn, indem sie ihn in den Arm nimmt. Dabei merkt sie, wie er versucht, sie am Busen zu berühren. Diese Nähe ist ihr sehr unangenehm und sie weiß nicht, wie sie dem Bewohner klar machen soll, dass er zu weit gegangen ist. Sie fühlt sich selber schlecht, da sie ja auf seinen Wunsch nach einer Umarmung eingegangen ist.*
- *Der Sommer ist heiß, die Luft drückend. Um nicht so zu schwitzen, trägt der Seelsorger im Altenpflegeheim Shorts, und sein kurzärmliges Hemd hat er weit aufgeknöpft, dass alle seine behaarte Brust sehen können. Manche empfinden ihn als locker, für andere ist sein Kleidungsstil übergriffig und unangenehm, und sie gehen auf Abstand.*

- *Die alte Dame spricht sehr undeutlich. Der Altenpflegeheimseelsorger geht mit seinem Ohr zu ihrem Mund. Sie hält seinen Kopf dort fest. Für den Seelsorger ist es nun zu nah, will es aber nicht ansprechen, um sie nicht zu beschämen.*
- *Der gesundheitliche Zustand des alten Mannes hat sich in der letzten Zeit deutlich verschlechtert. Im Gespräch mit der Seelsorgerin erwähnt er, dass er mit dem Gedanken spielt, eine Sterbehilfeorganisation zu kontaktieren. „Das geht doch nicht“, bricht es aus ihr heraus. „Das dürfen sie nicht tun! Gott allein ist Herr über Leben und Tod. Er hat Ihnen Ihr Leben geschenkt, und Sie dürfen sich nicht selbst töten. Das wäre eine schwere Sünde. – Gott ist barmherzig und wird Sie gnädig begleiten.“¹*

Es folgen ein paar Beispiele, bei denen die/der Seelsorgende von Grenzverletzungen erfährt:

- *Eine verwitwete, geistig klare Bewohnerin wendet sich beim Geburtstagsbesuch weinend an die Seelsorgerin: ein Bewohner habe sie auf dem Flur unsittlich am Busen berührt. Daraufhin habe sie ihm auf die Finger gehauen. Dieses Erleben habe sie völlig verängstigt, da sie bereits in ihrer Ehe immer wieder Gewalt erlebt habe. Nun traue sie sich erst wieder aus dem Zimmer, wenn besagter Bewohner bereits zu den Mahlzeiten am Tisch sitze. Sie habe beobachtet, wie er bei anderen dementiell erkrankten Bewohnerinnen Ähnliches versucht habe. Die Situation belaste sie sehr. Auf den Hinweis der Seelsorgerin, dies der Wohnbereichsleitung zu melden, antwortet sie, dass es doch bei dem Vorfall keine Zeugen gab.*
- *Ein dementiell erkrankter Bewohner und eine deutlich jüngere Bewohnerin sitzen gemeinsam auf dem Sofa des Wohnbereichs. Dabei kommt es vor den Augen der anderen Bewohner*innen zum Austausch von Zärtlichkeiten. Eine Bewohnerin wendet sich entsetzt an die Seelsorgerin mit den Worten: „Das dürfen die doch nicht! Die sind doch gar nicht verheiratet!“*
- *Beim Betreten des Zimmers findet die Seelsorgerin eine weinende Bewohnerin vor. Sie erzählt völlig aufgelöst, dass ein dementiell erkrankter Bewohner sich mit seinem Rollstuhl hinter sie am Tisch postiert hat, so dass es ihr unmöglich war aufzustehen. Es war gerade niemand von der Pflege und auch keine Alltagsbegleiterin im Wohnbereich. Da sie dringend auf Toilette musste, forderte sie ihn mehrmals auf, sich zu entfernen. Da ergriff er plötzlich mit seiner Hand ihren Arm. Als Folge ist ein deutlich sichtbares Hämatom am Oberarm zu erkennen. Immer wieder sei besagter Bewohner, so ihr Einwand, auffällig geworden, aber nichts sei geschehen. Als die Bewohnerin zu einem früheren Zeitpunkt darauf hinwies, dass er doch in den beschützenden Bereich „gehöre“, entgegnete man ihr nur, dass es dann „Mord und Totschlag gebe“. Da niemand vom Hämatom ein Bild machte, bittet die weinende Bewohnerin die Seelsorgerin, doch eines mit ihrem Handy zu machen. Ihr Sohn sei nämlich Anwalt.*
- *Der Altenheimseelsorger bekommt mit, wie eine Pflegerin eine demente Bewohnerin, die um die Ecke sitzt, mit den Worten laut anschimpft: „Nein, Sie gehen jetzt nicht fort. Es gibt jetzt Abendessen und Sie setzen sich jetzt hier hin.“ Geht er zu der Pflegedienstleitung?*

B. Umgang mit Nähe und Distanz in der seelsorglichen Praxis

„Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung entgegenzutreten“ §2 Abs.2 AGSB

¹ Dieses Fallbeispiel berührt eine besondere Form des Missbrauchs im religiösen Kontext: spirituellen, geistlichen Missbrauch, bzw. Missbrauch der geistlichen Autorität. Durch geistlichen Missbrauch entsteht ein Klima der Angst, das Manipulation fördert und in dem es bis zu sexualisierter Gewalt kommen kann. Betroffene erleben die Einschränkung ihrer Freiheit in Entscheidungen und persönlicher Entwicklung. Geistlicher Missbrauch führt zu einem Verlust der spirituellen Autonomie und hat Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit.

Mit diesem Abschnitt wird fachliches Fehlverhalten bedacht, das zwar nicht strafrechtlich relevant ist, das aber dennoch zu unterlassen ist. Für die seelsorgliche Beziehung stellt sich hier besonders die Frage, welche Art von Nähe den professionellen Rahmen verlässt und den Menschen in der seelsorglichen Beziehung Schaden zufügt, indem die Seelsorger*innen ihren eigenen Bedürfnissen ein höheres Gewicht geben als den Bedürfnissen derer, die Seelsorge suchen.

Am 23.06.2020 hat die Kirchenleitung im Ev. Oberkirchenrat Stuttgart die „*Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz*“ beschlossen. Sie sind Ausdruck der gewünschten Haltung aller Mitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Grundlage für konkrete Regelungen (Verhaltenskodizes) in den Arbeits- und Handlungsfeldern.

Auf dieser Grundlage hat sich eine Arbeitsgruppe der APHS folgende konkrete Verhaltensweisen im Umgang mit Nähe und Distanz erarbeitet. Sie beziehen sich auf die Risiken des Arbeitsbereichs in der APHS.

Dieser Verhaltenscodex ist davon geprägt, dass das Risiko „Nähe“ ein wichtiger Bestandteil der APHS ist. Somit wird es einerseits Verhaltensweisen geben, die wir strikt ablehnen bzw. strikt befolgen möchten, andererseits wird es Situationen geben, in denen seelsorgliches Handeln und Distanzgebot abgewogen werden muss. Beidem muss die APHS gerecht werden.

Wir sind uns unserer seelsorglichen Rolle bewusst und achten auf ein gutes Maß von Nähe und Distanz. Dazu gehört:

- *Wir beachten, dass das Zimmer der Bewohnerin/des Bewohners ihr/sein Privatbereich ist.*
- *Wir betreten das Zimmer nur nach Anklopfen und Einladung.*
- *Wir akzeptieren, wenn jemand keinen Besuch möchte.*
- *Wir achten darauf, dass die Besuchten nicht auf beschämende Weise (ohne ausreichende Kleidung/ ohne angemessene Bedeckung im Bett, in ungepflegtem Zustand) Besuch empfangen müssen.*
- *Wir klären ab, wo wir sitzen sollen/dürfen.*
- *Wir setzen uns nicht auf das Bett, in dem die zu besuchende Person liegt.*
- *Wir gehen davon aus, dass wir Bewohner*innen mit Nachnamen und per Sie anreden.*
- *Wir achten auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner*innen, sind uns aber auch bewusst, dass es klare Grenzsetzungen braucht.*
- *Berührung des Gegenübers sind vertretbar: bei Ritualen, bei der Begrüßung und Verabschiedung und bei der Sterbebegleitung. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Nähe unterschiedlich empfunden wird und Berührungen abgesprochen werden sollten.*

Gerade die unklaren Situationen bedürfen immer wieder der Reflexion – am besten mit einem Gegenüber. Das kann ein*e Supervisor*in sein, oder die kollegiale Gruppe. Hierbei wird auf die Anonymisierung geachtet. Folgende Fragen könnten dabei leitend sein:

- *Wann ist es passend, die besuchte Person zu berühren?*
- *Werde ich meiner besonderen Verantwortung gerecht?*
- *Beachte ich ausreichend die Grenze meines Gegenübers – und auch meine eigene?*

Bei aller Abwägung gelten die Klarheit des Seelsorgeauftrags und die Nichtvermischung der seelsorglichen, also beruflichen, mit einer privaten Beziehung. Der*Die Seelsorger*in muss in seiner*ihrer professionellen Rolle bleiben.

Ein wesentlicher Aspekt der Arbeit als Seelsorger*in ist die Rollenklarheit.

Wann agiere ich aus meiner Rolle heraus und wann verlasse ich diese und agiere als Privatperson?

Was veranlasst mich dazu?

Und: Ist es überhaupt möglich, eine Seelsorgebeziehung in eine private umzuwandeln?

Um diese Fragen für sich zu klären, können Seelsorgende sich die folgenden Fragen stellen:

- Wie reflektiere ich meinen Umgang mit Nähe und Distanz in meinen seelsorglichen Beziehungen?
- Bringe ich das Thema ein in meine Supervisions-/Intervisionsgruppe?
- Mache ich entsprechende Fortbildungen?
- Wie bewusst bin ich mir, was meine Worte, meine Berührungen, meine Blicke, mein Verhalten auslösen (können)?
- Wie gut bleibe ich bei einem Besuch in meiner Rolle?
- Wann wechsle ich in einen privaten Modus?
- Ist das überhaupt möglich?
- Wann mache ich ausnahmsweise Hausbesuche?
- Wen informiere ich darüber?
- Wann ziehe ich den inneren Talar an bzw. aus?

IV. Sensibilisierung und Qualifikation von Seelsorger*innen in der APHS

Alle in der APHS-Tätigen durchlaufen einen Basiskurs und werden in diesem Zusammenhang in die Schutzkonzeption eingeführt. Alle weiteren Fortbildungen - auch im Blick auf die Schutzkonzeption – liegen in Verantwortung des Anstellungsträgers. Die APHS macht entsprechende Fortbildungs-Angebote. Ehrenamtliche werden im Rahmen ihrer Einführung und Schulung (KESS-Kurs, Andachtskurs, Einführungstage) und auch durch die Mentor*innen und Beauftragenden in die Schutzkonzeption eingeführt.

Sie ist grundsätzlich Bestandteil der Qualifizierung zur APHS.

Das Arbeitsfeld von Seelsorger*innen insgesamt erfordert ein hohes Maß an (eigen-)Reflexion. Jede*r Seelsorger*in muss klären: Woran und wie nehme ich eigenes (und fremdes) grenzverletzendes Verhalten wahr? Welche Fähigkeit und Qualifikation brauche ich dafür? Was schützt mich und die anderen vor Übergriffen? Der Umgang mit Grenzen und die Entwicklung eines Gespürs für eine stimmige Balance von Nähe und Distanz spielen bereits in der Seelsorgeaus-, -fort und -weiterbildung eine wichtige Rolle. Altenheimseelsorger*innen sind geübt darin, sich selbstkritisch mit diesem Thema auseinanderzusetzen

Die APHS hat folgend Standards vereinbart:

Gewaltschutz ist regelmäßig Thema

- bei der Qualifizierung zur APHS
- im Konvent
- bei Fortbildungen
- im Beirat

Verantwortlich hierfür sind die Sonderpfarrstelle APHS in Zusammenarbeit mit dem OKR, Dezernat 3, der Beirat APHS und der jeweilige Anstellungsträger, bei Ehrenamtlichen die beauftragende Stelle.

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung und auch als Reflexion in der kollegialen Beratung und Supervision eignen sich Fallbeispiele und Situationsbeschreibung zur Reflexion und Entwicklung einer klaren Haltung in Bezug auf das eigene Rollenverständnis. Eigene Situationen und Beispiele können ebenso wichtige Lernfelder für alle Beteiligten sein.

V. Handeln im Ernstfall (Intervention)

Als sekundärpräventive Maßnahme gehören Interventionspläne zu einem Schutzkonzept. Zu beachten gilt, dass je nach Fallkonstellation verschiedene Vorgehensweisen angezeigt sind. Das bedeutet, dass das Bewusstsein über die Art des Fallgeschehens gebildet werden muss. Beispiele hierfür finden sich oben, siehe S.6-7.

Wir unterscheiden 3 Grundsituationen:

- Ich höre/ erfahre von einer Grenzüberschreitung.
- Ich selbst werde Opfer einer Grenzüberschreitung.
- Ich selbst überschreite die Grenze.

Vorgaben und Vorschläge zum Handeln unterscheiden sich hierbei je nach Art des Vorfalls. Im Anschluss finden Sie eine Überblickstabelle zum schnelleren Einsortieren der Fallsituation.

Das 4-6-Augenprinzip der Landeskirche besagt, dass keine Entscheidungen in Bezug auf Intervention bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt allein getroffen werden.

Es gilt: *Bleiben Sie mit Ihrem Verdacht nicht allein, sondern suchen Sie sich geeignete Beratung und Hilfe!*

A. Grundlegende Empfehlungen im Umgang mit (vermuteten) Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

Der Handlungsplan der Landeskirche beschreibt grundlegende Empfehlungen, wie sich Mitarbeitende bei einer Vermutung oder Übermittlung eines Verdachts verhalten sollen:

www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention (dieser Plan wird immer aktuell überarbeitet)

Wir empfehlen wichtige Schritte im Umgang mit (vermuteten) Grenzverletzungen:

- Akute Gefahrensituation immer sofort beenden oder intervenieren!
- Hören Sie dem Menschen, der sich in der Sache an Sie wendet, aufmerksam zu, ohne das Gehörte gleich zu bewerten oder in Zweifel zu ziehen oder zu bewerten.
- Dokumentieren Sie das Gespräch und was Sie wahrgenommen haben bzw. was Ihnen berichtet wurde zeitnah und was Ihre Handlungsschritte bisher waren.
- Treffen Sie in keinem Fall voreilige Entscheidungen.
- Konfrontieren Sie niemanden mit einem Vorwurf oder einer Beschuldigung.
- Erkennen und akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und Betroffenheit.
- In der Ev. Landeskirche gilt bei allen Entscheidungen im Bereich der Intervention bei sexualisierter Gewalt das 4-6-Augen-Prinzip.
- Achten Sie aber auf Ihre mögliche berufliche Schweigepflicht² oder Seelsorgegeheimnis³.
- Holen Sie sich fachlich qualifizierte Unterstützung in einer Fachberatungsstelle und/oder wenden Sie sich an die zuständige Ansprechperson in Ihrem Arbeitsfeld. Bei begründetem Verdacht ist immer die Meldestelle zu informieren.

² Dieses Fallbeispiel berührt eine besondere Form des Missbrauchs im religiösen Kontext: spirituellen, geistlichen Missbrauch, bzw. Missbrauch der geistlichen Autorität. Durch geistlichen Missbrauch entsteht ein Klima der Angst, das Manipulation fördert und in dem es bis zu sexualisierter Gewalt kommen kann. Betroffene erleben die Einschränkung ihrer Freiheit in Entscheidungen und persönlicher Entwicklung. Geistlicher Missbrauch führt zu einem Verlust der spirituellen Autonomie und hat Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit.

³ u.a. § 31 Abs. 1 und 2 Nr.4 c PfdG.EKD

- Klären Sie anhand der Tabelle (s.u.), wer für Sie in Ihrem Fall die richtigen Ansprechpersonen für Beratung und Meldung sind.
- Sollten Sie Zweifel haben, wer für Sie die richtige Ansprechstelle ist, bleiben Sie dennoch nicht allein, sondern kontaktieren Sie die Ansprechstelle der Landeskirche. Dies ist auch anonym möglich.
- Verweisen Sie Anfragen von Medien immer an die zuständigen Pressesprecher*innen.
- Suchen Sie sich zur Aufarbeitung Beistand etwa in Form von Supervision. Holen Sie sich Unterstützung und Beratung. Unsicherheit und Zweifel begleiten das Thema sexualisierte Gewalt zwangsläufig. Wichtig ist, damit nicht allein zu bleiben.

B. Das Meldeverfahren in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen können jederzeit Ansprechpersonen für Beschwerden, Hinweise und Vorwürfe sein. Im alltäglichen Betrieb werden diese intern in der Institution weitergeleitet und bearbeitet, so dass ein Fehlverhalten schnellstmöglich behoben werden kann.

Im Kontext sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen ist die in den dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen verankerte Meldepflicht nach § 31a PfdG.EKD und § 5 Abs. 1 der Anlage 1.1.3 zur KAO zu beachten.⁴

Diese Meldepflicht besteht gegenüber der Meldestelle in der Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Ev. Landeskirche in Württemberg und der dienstvorgesehenen Person:

Demnach sind alle Mitarbeitenden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verpflichtet, wenn ihr*ihm Anhaltspunkte auf grenzverletzendes Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt zugetragen oder anders bekannt werden, diese zu prüfen, ob sie „zureichend“ im Sinne des Gesetzes⁴ sind. Dazu haben sie das Recht und die Pflicht, sich beraten zu lassen.

Diese Beratung kann durch die Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Landeskirche oder einer spezialisierten Fachberatungsstelle erfolgen.

- Eine Meldung muss gegenüber der Meldestelle in der Fachstelle der Landeskirche erfolgen. Das Meldeverfahren ist der landeskirchlichen Homepage zu entnehmen.
- Wie die Intervention im Anschluss an die Meldung erfolgt, ist in den beiden Handlungsplänen der Ev. Landeskirche beschrieben. Anpassungen an den Kirchenbezirk ist dem entsprechenden Schutzkonzept zu entnehmen.

Link zu Intervention und Meldepflicht: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention>
Auf dieser Unterseite finden Sie die aktuellen Handlungspläne und Informationen zur Meldepflicht.

C. Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis

In der APhS muss in Bezug auf die Offenbarung von Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zwischen zwei verschiedenen Herausforderungen unterschieden werden:

Zum einen befinden sich die Seelsorgenden in den Altenpflegeheimen häufig in einer Doppelrolle zwischen externer Beauftragung als kirchliche Mitarbeitende einerseits und Mitarbeit im Team andererseits. Es ist deswegen immer wieder zu klären, ob und ab wann sie eine Situation als „Seelsorge“ definieren und so zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

⁴ § 31a PfdG.EKD, §5 der Anlage 1.1.3 zur KAO

Zudem gibt es verschiedene Fallkonstellationen, die verschiedene Handlungspflichten nach sich ziehen. Bei Verdacht gegenüber Mitarbeitenden der Ev. Landeskirche gilt die Meldepflicht und die Ausnahme in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit nach § 31 Abs. 2 Nr. 4c PfdG.EKD.

(Im Bereich der betroffenen Minderjährigen sind Geistliche und Seelsorger*innen anders als Ärzt*innen, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen etc. im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung bundesgesetzlich nicht zur Offenbarung verpflichtet. (vgl. §8a SGB VIII und §4 KKG))

Bei allen anderen Fallkonstellationen müssen Seelsorgende für sich klären, was sie tun: Sollte das Wissen bzw. die Vermutung über grenzverletzendes Verhalten bis hin zu Kindeswohlgefährdung und/oder Vorfällen sexualisierter Gewalt aus einem Seelsorgegespräch stammen, gilt weiterhin die Verpflichtung zur seelsorglichen Verschwiegenheit.

Sollten Seelsorgende im Seelsorgegespräch Informationen über (sexualisierte) Gewalt erhalten, ist es wichtig, dass sie ihre Handlungsoptionen prüfen und erörtern:

- Ist mein Gegenüber bereit, mich von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu befreien?
- Falls nicht: Kann ich mir, etwa in Form eines pseudonymisierten Fallbeispiels, Beratung oder Supervision einholen, um nicht allein zu bleiben?
- Wenn die ersten beiden Schritte nicht zielführend sind, ist mit dem Dienstvorgesetzten zu klären, wie mit einer evtl. Verletzung des Seelsorgegeheimnisses umzugehen ist.

Es ist wichtig, hier Ruhe zu bewahren und nicht in Aktionismus zu verfallen, sondern sorgfältig mit dem eigenen Gewissen und geeigneter Beratung einen guten Handlungsweg zu finden. Anonyme Beratungsgespräche sind in spezialisierten Fachberatungsstellen zu finden.

Seelsorgende aus anderen Berufsfeldern können ggf. unter die Regelungen des § 203 StGB fallen und müssten sich Schweigepflichtentbindungen von den betroffenen Personen einholen.

Es gilt allgemein, dass in Gesprächen über sexualisierte Gewalt das weitere Vorgehen oder der Auftrag abgeklärt wird.

D. Überblick: An wen können Sie sich wenden?

Grundsätzlich gilt:

- Für Prävention und Intervention ist die Einrichtung selbst zuständig und somit die Einrichtungsleitung verantwortlich. Ihre erste Anlaufstelle ist somit ggf. die Einrichtungsleitung.
- Wenn Sie eine Beratung wünschen, wenden sie sich an die landeskirchliche Ansprechstelle, ggf. wird Ihnen eine Fachberatungsstelle genannt, an die Sie sich wenden können.
- Auch die Klärung der Zuständigkeit ist Teil der Beratung! Bleiben Sie also nicht allein, sondern suchen Sie sich Hilfe. Wenn die entsprechende Stelle nicht zuständig ist, wird sie Sie an eine passende Stelle verweisen können.

Kategorie des Vorfalls	Beispielsituationen	Meldepflicht ⁵ ja/nein	Zuständige Leitung	Mögliche Beratungsangebote bzw. Anlaufstellen
Selbst betroffen von Grenzverletzung bzw. sexualisierter Gewalt	Sexuelle Belästigung durch Bewohner*in	Nein	Einrichtungsleitung bei diakonischem Krankenhaus / Altenpflegeheim Dekan*in	Ansprechstelle der Diakonie Ansprechstelle der Landeskirche
Selbst betroffen von nicht-sexualisierter Gewalt	Belästigung am Arbeitsplatz	Nein	Einrichtungsleitung bei diakonischem Krankenhaus / Altenpflegeheim Dekan*in	Gleichstellungsbeauftragte des Krankenhauses Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
Von Grenzverletzung bzw. sexualisierter Gewalt erfahren im Kontext der Ev. Landeskirche in Württemberg	Ein Patient/Bewohner erzählt der Seelsorgerin, ein Pfarrer habe ihn als Jugendlichen missbraucht. Eine Kollegin in einer diakonischen Einrichtung fällt wegen ihrer	Ja	Einrichtungsleitung bei diakonischem Krankenhaus / Altenpflegeheim Dekan*in Dezernat 3	Meldestelle (bei hinreichendem Verdacht) Beratung für Betroffene: Ansprechstelle der Diakonie Ansprechstelle der Landeskirche (Vermittlung juristische Beratung) Zentrale Anlaufstelle.help - Unabhängige Information für Betroffene sexualisierter Gewalt in der

⁵ im Sinne des landeskirchlichen Gewaltschutzgesetz, KAO und PfdG.EKD, siehe Kapitel Meldepflicht

	sexuellen Grenzverletzungen auf.			evangelischen Kirche und der Diakonie. Kostenloser Anruf zur Terminvereinbarung unter: 0800 5040112 · www.anlaufstelle.help
Von Grenzverletzung bzw. sexualisierter Gewalt erfahren, in nicht-kirchlichem Kontext	Der Seelsorger/die Seelsorgerin erfährt von einem übergriffigen Arzt, der mit einer Patientin/Bewohnerin schläft (Verstoß gegen das ärztliche Abstinenzgebot).	Nein, aber ggf. Meldepflicht des Krankenhauses/ Altenpflegeheims	Krankenhaus / Altenpflegeheim	Ärztlicher Bezirksverband Nicht-kirchliche Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt vor Ort über Landeskoordinierungsstelle der spezialisierten Fachberatungsstellen oder über die Beratungsstellensuche auf www.hilfe-portal-missbrauch.de
Von anderer Form von Gewalt gegen Erwachsene erfahren	Ein Pfleger wird im Team gemobbt. Patient*in/Bewohner*in schildert emotionale und körperliche Gewalt durch Partner.	Nein	Krankenhaus / Altenpflegeheim	Z.B. Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 116 016 Bzw. weitere Kontakte: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfe-und-vernetzung/hilfe-und-beratung-bei-gewalt-80640
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Kind hat Angst, nach Hause zu gehen und berichtet von Gewalt durch Eltern	Nein	Krankenhaus / Altenpflegeheim	Insofern erfahrene Fachkraft („InsoFa“) vor Ort (Jugendamt) Kinderschutzteam der Klinik, wenn vorhanden

Für die Altenpflegeheimseelsorge sind die wichtigen Kontaktpersonen deswegen:

- Ihre Leitung in der Einrichtung
- die Kontakt- und Leitungspersonen aus der Landeskirche:
 - o Der*die zuständige Oberkirchenrätin/Oberkirchenrat bzw. die Einrichtungsleitung bei diakonischen Trägern
 - o Koordinierungsstelle für Krankenhauseelsorge / Altenpflegeheimseelsorge
- die Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Ev. Landeskirche mit Ansprech- und Meldestelle
- die Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen der Diakonie Württemberg mit Ansprech- und Meldestelle
- eine spezialisierte Fachberatungsstelle bei Ihnen vor Ort

VI. Materialien und Kontakte

Kontaktstellen

Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Landeskirche:

Die Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt unterstützt und berät bei Prävention, Intervention und Aufarbeitung im Themenbereich sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen.

Ansprechstelle: Ursula Kress 0711/2149-571 ansprechstelle@elk-wue.de

Beratung für Betroffene, Mitarbeitend, Leitungspersonen und Angehörige

Meldestelle: Julia Jünemann 0711/2149-625 meldestelle@elk-wue.de

Meldungen von Handlungen gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot durch Mitarbeitende, Betroffene externe Personen und Leitungen, Beratung zu Verfahren und Vorgehen

Präventionsstelle: Miriam Günderoth 0711/2149-605 praevention@elk-wue.de

Beratung zu Schutzkonzepten, Schulungsangebote und Fachtage

www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt

Fachstelle zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt und Grenzverletzungen der Diakonie Württemberg:

Ansprechstelle des Diakonischen Werks Württemberg: Monika Memmel

0711 1656-462 mommel.m@diakonie-wuerttemberg.de

<https://www.diakonie-wuerttemberg.de/themen/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-und-grenzverletzungen>

Zentrale Anlaufstelle.help

Die von der EKD initiierte Zentrale Anlaufstelle.help ist bundesweit kostenlos und anonym erreichbar. Sie bietet unabhängige Informationen für Betroffene von sexualisierter Gewalt.

Tel.: 0800 5040 112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

URL: www.anlaufstelle.help

Terminvereinbarungen für telefonische Beratungen sind möglich montags von 16.30 bis 18.00 Uhr sowie Dienstag bis Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Kein Täter werden

Das Präventionsnetzwerk ist ein durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Männer und Frauen, Erwachsene und Jugendliche, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen.

<https://www.kein-taeter-werden.de/>

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Tel.: 0800 / 22 555 530 (anonym und kostenfrei)

Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr

Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr

URL: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

VII. Wissen und Ressourcen

Eine ausführliche und regelmäßig aktualisierte **Literaturliste** findet sich unter folgendem Link:
<https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/literatur>

Materialien und Informationen zum Themenfeld innerhalb der Evangelischen Landeskirche finden Sie:
www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt allgemein zu den Themen

Auf der Unterseite finden sich Arbeitshilfen und Veröffentlichungen:
<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/arbeitshilfen-1>

hinschauen – helfen – handeln

Eine Fortbildungsinitiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt. Sie vermittelt Wissen zur Prävention und zu Strukturen der evangelischen Kirche und der Diakonie und bietet Schulungen für Multiplikator*innen an. Auch die Fachstelle sexualisierte Gewalt bietet diese Qualifizierungen regelmäßig an. Die Kurse werden über das Bildungsportal ausgeschrieben.

<https://bildung-kirchen.de/suche?veranstalter=6539%7C&sort=date&sortDirection=ASC>

Weitere Informationen zur Initiative der Landeskirchen und der Diakonie finden Sie auf der Seite:
www.hinschauen-helfen-handeln.de

Glaube nach Gewalterfahrungen

GottesSuche ist eine ökumenische Initiative für Menschen mit Missbrauchserfahrungen. Das Team des gleichnamigen Vereins begleitet und vernetzt betroffene Frauen und Männer. Außerdem werden Presseberichte über Vorfälle in beiden christlichen Kirchen gesammelt und auf der Homepage dokumentiert.

www.gottes-suche.de